

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1963

Nummer 96

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel   | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 2011       | 18. 7. 1963 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Erhebung von Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung einer ständigen Feuerstelle gem. § 2 Buchst. c in Verbindung mit § 4 der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700); hier: Nr. 28 Buchst. a des Tarifs der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) . . . . . | 1414  |
| 203012     | 15. 5. 1963 | RdErl. d. Kultusministers<br>Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Gewerbelehramt . . . . .   | 1414  |
| 20314      | 15. 7. 1963 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen im Vermessungs- und Katasterdienst . . . . .  | 1414  |

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum   | Seite  |      |
|---|--|------|
| <b>Innenminister</b>  |  |      |
| 16. 7. 1963   | RdErl. — Baulandsteuer; hier: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes; Nichterhebung der Baulandsteuer für die Jahre 1963 und 1964 . . . . . | 1415 |
| 1. 8. 1963  | Bek. — Wahltag für die Kommunalwahlen nach § 8 des Gesetzes zur Durchführung des deutsch-niedersächsischen Ausgleichsvertrages . . . . .                         | 1415 |
| <b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen</b>  |  |      |
| Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 18. Sitzung (13. Sitzungsabschnitt) am 16. Juli 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . . |  |      |
|   | 1415   |      |

2011

## I.

**Erhebung von Gebühren**  
**für die Genehmigung zur Errichtung einer ständigen**  
**Feuerstelle gem. § 2 Buchst. c in Verbindung mit § 4**  
**der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore**  
**und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBI. I**  
**S. 700); hier: Nr. 28 Buchst. a des Tarifs der Ver-**  
**waltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961**  
**(GV. NW. S. 380)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 7. 1963 — IV A 4 37 — 32

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß auf Grund des Buchstabens a der laufenden Nummer 28 des Gebührentarifs eine Gebühr nur erhoben werden kann, wenn die Genehmigung von einer Forstbehörde erteilt wird, nicht hingegen auch, wenn eine andere Behörde an Stelle der Forstbehörde „im Benehmen“ mit der Forstbehörde über die Genehmigung entscheidet. Im Buchstaben a der laufenden Nummer 28 des Gebührentarifs wird lediglich auf den § 2 c der Verordnung v. 25. 6. 1938 verwiesen. In § 2 c der Verordnung v. 25. 6. 1938 sind aber nur die Fälle geregelt, in denen eine Anlage ohne Genehmigung der Forstbehörde nicht errichtet werden darf. Zugleich enthält der § 2 c im letzten Halbsatz einen Hinweis darauf, daß es einer Genehmigung durch die Forstbehörde nicht bedarf, sofern anderweit eine besondere behördliche Genehmigung vorgeschrieben ist. Daß und in welcher Form die Forstbehörde bei der Entscheidung über die Genehmigung durch die andere Behörde zu beteiligen ist, wird nicht in § 2 c, sondern ausschließlich in § 4 der Verordnung v. 25. 6. 1938 geregelt. Bei dieser Sachlage kann der Buchstabe a der laufenden Nummer 28 „Genehmigung zur Errichtung einer ständigen Feuerstelle gemäß § 2 Buchstabe c der Verordnung...“ nur dahin ausgelegt werden, daß eine Gebühr in den Fällen des § 4 der Verordnung v. 25. 6. 1938 nicht erhoben werden darf.

Ich bitte sicherzustellen, daß meine vorstehende Rechtsauffassung von den Ihnen nachgeordneten Behörden beachtet wird.

An die Regierungspräsidenten  
 in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 1414.

203012

**Aenderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung**  
**für das Gewerbelehramt**

RdErl. d. Kultusministers v. 15. 5. 1963 —  
 II B 1.40—14;0 — 941/63

Nachstehend gebe ich die Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Gewerbelehramt bekannt:

**Aenderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung**  
**für das Gewerbelehramt**

**Vom 15. Mai 1963**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Gewerbelehramt vom 29. Juli 1960 (AbI. KM. NW. S. 106 und Beilage hierzu; SMBI. NW. 203012) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) In den Vorbereitungsdienst kann ferner eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des Abs. 1 a) erfüllt,
2. das Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule mit der Hauptprüfung für Diplom-Ingenieure, Diplom-Physiker oder Diplom-Chemiker abgeschlossen und
- a) eine erfolgreiche Berufspraxis von mindestens 3 Jahren abgeleistet oder

b) eine Zusatzprüfung im Fach Wirtschafts- und Sozialpädagogik abgelegt und eine erforderliche Berufspraxis von mindestens 1 Jahr abgeleistet hat.“

Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 18 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Bei den Gewerbestudienreferendaren, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) erfüllen, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf Wirtschafts- und Sozialpädagogik.“

Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Kraft und am 31. Mai 1968 außer Kraft.

— MBl. NW. 1963 S. 1414.

20314

**Durchführungsbestimmungen**  
**zu den Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen**  
**im Vermessungs- und Katasterdienst**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 7. 1963 — Z C 1 — 2310

1. Zur Durchführung des Tarifvertrages über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen in einem Lehrberuf nach Lohngruppe VI Nr. 2 v. 12. 12. 1961 und des Tarifvertrages über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen v. 20. 9. 1962 wird für den Vermessungs- und Katasterdienst des Landes folgendes bestimmt:

a) Die Zuständigkeiten nach Anlage 2, Teil I Nr. 10 Abs. 2 Nr. 2 d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 6. 1961 (SMBI. NW. 20314)<sup>1)</sup> werden für die verwaltungseigenen Prüfungen in den Lehrberufen: Drucker, Schriftsetzer und Reproduktionsphotograph dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen übertragen.

b) Die Zuständigkeiten nach Anlage 2, Teil II Nr. 5 Buchst. B Nr. 1 d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 6. 1961 (SMBI. NW. 20314)<sup>2)</sup> werden für die verwaltungseigenen Prüfungen der Meßgehilfen den Regierungspräsidenten und dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen übertragen.

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1190 SMBI. NW. 20314) wird aufgehoben.

2. Im übrigen bemerke ich zu den Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen folgendes:

a) Die Prüfung soll den Erfordernissen der Praxis entsprechen. Es sollen daher keine übertriebenen Anforderungen in bezug auf theoretische Kenntnisse gestellt werden. Dagegen ist besonderer Wert auf die praktischen Leistungen und die Geschicklichkeit des Bewerbers zu legen. Die praktische Prüfung soll möglichst im Rahmen einer hierfür geeigneten dienstlichen Arbeit stattfinden.

b) Meßgehilfen, die sich bereits in der Lohngruppe VI Nr. 3 befinden, brauchen die verwaltungseigene Prüfung nicht mehr abzulegen.

— MBl. NW. 1963 S. 1414.

<sup>1)</sup> Anlage 2, Teil I, Nr. 10, Abs. 2 Nr. 2 d. RdErl. v. 23. 6. 1961 (SMBI. NW. 20314) entspricht Abschn. B, Nr. 2 d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 27. 4. 1962 (MBl. NW. 1962 S. 890)

<sup>2)</sup> Anlage 2, Teil II, Nr. 5 Buchst. B Nr. 1 d. RdErl. v. 23. 6. 1961 (SMBI. NW. 20314) entspricht Abschn. B Nr. 1 d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 14. 12. 1962 (MBl. NW. 1963 S. 44)

## II.

Innenminister

## Baulandsteuer;

**hier: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes; Nichterhebung der Baulandsteuer für die Jahre 1963 und 1964**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1963 —  
III B 1-4.10-6455.63

Nachstehenden, an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten RdErl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. 7. 1963 — L 1136-24-V C 1 — gebe ich zur Kenntnis:

„Dem Bundestag liegt ein Antrag der FDP vor, den § 172 des Bundesbaugesetzes, durch den die §§ 12 a bis 12 c über die erhöhten Grundsteuermeßzahlen für baureife Grundstücke in das Grundsteuergesetz eingeführt werden, mit Wirkung vom 1. Januar 1963 an aufzuhaben. Außerdem bereitet die Bundesregierung zur Zeit einen Gesetzentwurf vor, wonach mit Rücksicht auf die Baudämpfungsmaßnahmen durch die Gesetze zur Einschränkung der Bautätigkeit die erhöhten Meßzahlen für baureife Grundstücke für die Jahre 1963 und 1964 nicht angewendet, sondern während dieser Zeit die Grundsteuermeßbeträge für baureife Grundstücke nach den allgemeinen Meßzahlen des § 33 GrStDV festgesetzt werden sollen.“

Demnach ist es möglich, daß die Erhebung der Baulandsteuer wenigstens für die Jahre 1963 und 1964 allgemein ausgesetzt werden wird. Das bedeutet, daß die Baulandsteuer für die Jahre 1961 und 1962, vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Baulandsteuer, unverändert bestehen bleibt. Deshalb müssen die erstmaligen Veranlagungen der Baulandsteuer zum 1. Januar 1961 und 1. Januar 1962 in den noch ausstehenden Fällen weiterhin durchgeführt werden. Zum 1. Januar 1963 werden dagegen für baureife Grundstücke neue

Grundsteuermeßbescheide erteilt werden müssen, denen die allgemeinen Meßzahlen gemäß § 33 GrStDV zugrunde zu legen sein werden. Dazu wird zu gegebener Zeit noch besondere Weisung ergehen. Soweit die Gemeinden den Finanzämtern die Baulandkarten nach § 12 a Abs. 3 GrStG oder entsprechende Listen zum 1. Januar 1963 noch nicht übersandt haben, bitte ich von einer Anmahnung dieser Unterlagen zunächst abzusehen.“

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1415.

**Wahltag für die Kommunalwahlen nach § 8 des Gesetzes zur Durchführung des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages**

Bek. d. Innenministers v. 1. 8. 1963  
I B 1.20 — 12.61.19

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 252) wird bestimmt:

Die Zuwahlen zu den Kreistagen des Sefkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg und des Landkreises Rees (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes) und die Neuwahlen der Räte in den Gemeinden Elten, Gangelt, Havert, Hillensberg, Höngen, Millen, Saeffelen, Süsterseel, Suderwick, Tüddern und Wehr (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes) finden am

20. Oktober 1963  
statt.

Düsseldorf, den 1. August 1963

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

— MBl. NW. 1963 S. 1415.

**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

**BESCHLÜSSE**

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 18. Sitzung (13. Sitzungsabschnitt)  
am 16. Juli 1963  
in Düsseldorf, Haus des Landtags

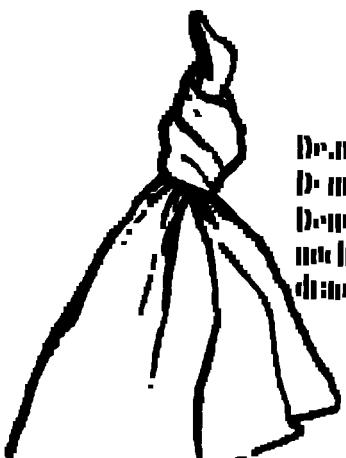
| Nummer der<br>T.O. | Drucksache | Inhalt  | Beschluß des Landtags<br>vom 16. Juli 1963   |
|--------------------|------------|---|--|
| 1                  | —          | Vereidigung eines Mitglieds der Landesregierung | <p>Dem Landtag wurde die am 24. Juni 1963 erfolgte Entlassung des Herrn Joseph Blank aus seinem Amt als Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und die am 27. Juni 1963 erfolgte Ernennung des Herrn Joseph Paul Franken zum Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bekanntgegeben.</p> <p>Herr Minister Franken wurde gemäß Artikel 53 der Landesverfassung durch den Landtagspräsidenten auf sein Amt vereidigt.</p> |

| Nummer der<br>T.O. |            | Inhalt   | Beschluß des Landtag<br>vom 16. Juli 1963   |
|--------------------|------------|--|---|
| 2                  | 170<br>153 | Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages   | Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 153 — wurde nach der 2. Lesung mit den Ergänzungen gemäß Drucksache Nr. 170 einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.                                      |
| 3                  | 171<br>129 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes  | Durch Nachtrag von der Tagesordnung abgesetzt.  |
| Nachtrag           | 180<br>30  | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen  | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.  |
| 4                  | 172<br>154 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen   | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.  |
| 5                  | 173<br>159 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)   | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit der Ergänzung, daß als Datum des Inkrafttretens der 1. August 1963 eingefügt wird, mit Mehrheit angenommen.  |
|                    | 195        | Änderungsantrag der Fraktion der SPD   | Mit Mehrheit abgelehnt.   |
| 6                  | 176        | Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages (Drittes Besoldungs-erhöhungsgesetz)  | Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig angenommen, in der 2. Lesung mit dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD — Drucksache Nr. 196 — an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen,                |
|                    | 196        | Änderungsantrag der Fraktion der SPD   | nach der 2. Lesung wurde der erneut gestellte Änderungsantrag der Fraktion der SPD — Drucksache Nr. 196 — mit Mehrheit abgelehnt, der Gesetzentwurf einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. |
| 7                  | 177        | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ulenberg und Mennighüffen, Landkreis Herford   | Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.   |
| 8                  | 164        | Ergänzende Vereinbarung zum Konzessions- und Bauvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, der Stadt Minden sowie der Mittelweser-Aktiengesellschaft in Hannover vom 28. Februar, 2.27. April, 1. Juni 1957 und 10.14. Februar 1958 | Der Ergänzenden Vereinbarung wurde einmütig zugestimmt.   |
| 9                  | 141        | Interpellation Nr. 2 der Fraktion der SPD betr. Auswirkung der Stilllegungen im Steinkohlenbergbau   | Die Interpellation wurde durch Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Kienbaum mündlich beantwortet.  |
| 10                 | 168        | Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1962 im Betrage von 10 000 DM und darüber — Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses —  |   |
| 11                 | 169        | Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Auslaufzeitraum des Rechnungsjahres 1962 im Betrage von 10 000 DM und darüber — Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses —   | Die Ausschußanträge wurden einstimmig angenommen.   |

| Nummer der<br>T.O. | Drucksache | Inhalt  | Beschluß des Landtags<br>vom 16. Juli 1963      |
|--------------------|------------|---|---|
| 12                 | 174        | Anzeigesachen gegen Abgeordnete — Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität —  | Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen. |
| 13                 | 175        | Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden betr. 1) Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Klafeld gegen die §§ 1 und 3 des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260)<br>2) Verfassungsbeschwerde der Verwaltungsgerichtsrätin Hildegard Krüger, Düsseldorf-Eller, gegen die §§ 123 in Verbindung mit 31 Abs. 1 Satz 2 — soweit sich diese Bestimmungen auf Richter beziehen — der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305)<br>3) Aussetzungsbeschuß des Amtsgerichts Bochum wegen Verfassungswidrigkeit des Ordnungsbehördengesetzes (GS. NW. S. 155) | Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen  |
| 14                 | —          | Beschlüsse zu Eingaben — Übersicht Nr. 8 —  | Zur Kenntnis genommen.                          |

— MBL. NW. 1963 S. 1415.

# Vergiß es nicht!



Dr. B. Bagel  
Dr. im Parkett  
Dr. im Parkett  
noch  
drapet

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden )

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,- DM, Ausgabe B 13,20 DM.